

Marktordnung für Kinderflohmärkte

1)- Marktordnung für den Kinderflohmarkt am Bahnhof in Manching.

Teilnahmevoraussetzung für Kinder unter 12 Jahren, auf dem Kinderflohmarkt, ist die Betreuung durch einen volljährigen Angehörigen erforderlich. Der Kinderflohmarkt befindet sich in einem separaten Bereich auf dem Bahnhofsgelände in Manching. Kinder sollen mit Aufsicht der Eltern Ihren Stand selber betreuen bzw. Ihre Sachen selber verkaufen, Kinder haben meist sehr gute Einfälle und sind sehr kreativ, so lernen sie den Umgang mit Zahlen und Geld und werden sich ebenso über die Einnahmen freuen. Zudem können sie den Verkauf der Spielsachen besser nachvollziehen.

2)- **Die Vergabe von Standplätzen**, erfolgt ausschließlich nach rechtzeitig eingegangener Anmeldung. Für unangemeldet Anreisende besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Jedes Kind hat Anspruch auf 2 Meter Stand und max. 2 Meter tief. Die Standplätze bieten nicht die Möglichkeit den Pkw/Lieferwagen direkt am Stand zu platzieren, deswegen bitten wir die Eltern Ihre Fahrzeuge auf unserem Besucher Parkplatz kostenlos zu parken.

3)- **Ein Anspruch auf Teilnahme** an unserem Markt gründet sich ausschließlich auf schriftliche, oder per E-Mail zugestellte Anmeldung.

4)- **Das Warenangebot** beschränkt sich auf Kinderspielzeug und auf alle befindlichen Waren in einem Kinderzimmer bis auf die Bekleidung, die sind ausgenommen vom Verkauf.

5)- **Die Standgebühr** für den Kinderflohmarkt ist kostenlos und nur auf dem separaten Bereich auf dem Bahnhofsgelände reserviert für die Kinderflohmarkt-Ausstellungsfläche.

6)- **Der Bewerber akzeptiert**, dass durch Gegebenheiten, die erst nach Zustellung seiner Anmeldung, oder zu Beginn des Markttag bekannt werden, der ihm zugesagte Standplatz verlegt werden kann. Ob ein solches Erfordernis besteht, entscheidet die Marktleitung.

7)- **Es gelten die Anfahrts- und Standaufbauzeiten** aus der jeweils aktuellen Einladung durch die Presse oder sonstige Werbemittel. Die Marktstände müssen um 09:00 Uhr verkaufsoffen sein. Das Marktende für den Kinderflohmarkt ist nicht festgelegt.

8)- **Der Standplatz** ist stets sauber zu halten, verursachter Schmutz ist zu beseitigen, Müll, Verpackungsmaterial, und Leergut ist mitzunehmen. Ordentlicher Auftritt und höflicher Umgang mit Besuchern, Kollegen und Anwohnern sollte selbstverständlich sein.

9)- **Beim Aufstellen oder Abbauen von Verkaufsständen** und -fahrzeugen, dürfen keinerlei Beschädigungen an Straßen- oder Gehwegbelägen, Grünanlagen, Laternenmasten, Gartenzäunen oder Hauswänden verursacht werden. Die Haftpflicht hierüber obliegt alleine dem Standbetreiber. Verursachte Schäden muss er unverzüglich der Marktleitung anzeigen.

10)- Aufsichtspflicht: Übertragung oder Verletzung der Aufsichtspflicht

„Eltern haften für ihre Kinder“. Die Aufsichtspflicht über die Aussteller- Kinder liegt bei den Eltern. Der Veranstalter und seine Gehilfen übernehmen keine Verantwortung. Wir übernehmen keine wie immer geartete Aufsicht (Obsorge) über Minderjährige oder sonst nicht voll geschäftsfähige Personen. Minderjährige und sonstige nicht selbst voll geschäftsfähige Personen dürfen an der Teilnahme nur in Begleitung einer verantwortlichen Elternperson Aufsichtsperson teilnehmen. In jedem Fall ist bei Minderjährigen bei der Anmeldung eine Aufsichtsperson sowie eine berechtigte Person anzugeben, widrigenfalls die Teilnahme am Kinderflohmarkt nicht erfolgen kann.

10)- **Anweisungen der Marktleitung** ist Folge zu leisten. Mit der Einnahme eines Standplatzes auf dem Kinderflohmarkt in Manching wird diese Marktordnung verbindlich anerkannt. Verstöße gegen die Marktordnung, oder Störung des Marktfriedens, können mit Ausschluss, oder in besonders schweren Fällen mit sofortigem Verweis vom Markt geahndet werden.